

**Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder
des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl wird als elektronische Wahl durchgeführt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 2 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragen ist.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den Landgerichts-Bezirken Düsseldorf, Wuppertal, Duisburg, Mönchengladbach, Kleve und Krefeld sowie dem Kreis der Syndikusrechtsanwältinnen* (Gruppen). Die Kandidatur eines Mitglieds in mehreren Gruppen ist nicht zulässig.
- (4) Jede Wahlberechtigte hat für jede Gruppe nach Abs. 3 nur so viele Stimmen, wie für die betreffende Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gibt sie für eine Gruppe mehr Stimmen ab, ist ihre Stimmabgabe für diese Gruppe ungültig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Bei Vorliegen eines körperlichen Handicaps dürfen sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 11 Abs. 2 lit. a Alt. 2).
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), auf der Website der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder in den KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, es sei denn, diese Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Ist die Versendung über das beA technisch an eine Wahlberechtigte nicht möglich, erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief an die der Rechtsanwaltskammer zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zum Kammervorstand.
- (2) Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt spätestens in der Oktober-Sitzung des Kalenderjahres vor einer Vorstandswahl.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen, die das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Mitglieder und Stellvertreterinnen müssen zum Kammervorstand wählbar sein.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin als Vorsitzende und deren Stellvertreterin.
- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin den Ausschlag. Der Wahlausschuss darf seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren – einschließlich Telefax oder elektronisches Dokument i.S.d. § 130a ZPO – fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind.
- (8) Eine Kandidatur zum Kammervorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (9) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Diese Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht die Wahlvorschläge gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist. Diese soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen. Die Wahlfrist soll mindestens 14 Tage vor Ende der jeweiligen Wahlperiode enden.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Wahlunterlagen (§ 11), lässt sie herstellen und versendet sie.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, leitet diese, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 21 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit der Präsidentin, Mitarbeiterinnen der Kammer als Wahlhelferinnen in Anspruch nehmen. Diese werden durch die Wahlleiterin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Mitteilung an die Wahlberechtigten (Erste Wahlbekanntmachung)

- (1) Mit der ersten Wahlbekanntmachung teilt der Wahlausschuss jeder Wahlberechtigten Folgendes mit:
 - a) dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und
 - b) den Ort und die Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer unter Hinweis auf §§ 5 bis 9 der Wahlordnung und
 - c) die Form und Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 7) und
 - d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9) und

- e) die Zahl und die Zusammensetzung der in den Kammervorstand zu wählenden Mitglieder und
 - f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9
 - g) den Beginn und das Ende der Wahlfrist.
- (2) Die Mitteilung erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). § 1 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit dem Familiennamen, dem oder den Vornamen, der Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) und der Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten, die nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, kann die Wahlleiterin beheben. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu Wahlhelferinnen. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jede Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und/oder wegen Fehlern bei dessen ordnungsgemäßer Auslegung und/oder wegen der Behinderung der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden. Er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die

Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. § 22 bleibt unberührt.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis kann die Wahlleiterin jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen und/oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens um 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Die Wahlvorschläge sollen auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Eingereichte Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einer Wahlhelferin zu unterschreiben ist. Sie sind der Wahlleiterin zu übermitteln.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den oder die Vornamen und die Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) der Vorgeschlagenen enthalten.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation der Familienname, der oder die Vorname(n) und die Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) beizufügen.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge einreichen und/oder unterstützen und/oder sich selbst zur Wahl vorschlagen. Allerdings darf jedes Kammermitglied für eine Gruppe (§ 1 Abs. 3) nur so viele Personen vorschlagen, wie für die betreffende Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (6) Vorgeschlagen werden kann nur, wer
- a) im Wählerverzeichnis steht und
 - b) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO) erfüllt.
- (7) Sofern sich die Vorgeschlagene nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, sind den Wahlvorschlägen unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bewerberinnen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat eine Wahlberechtigte für eine Gruppe (§ 1 Abs. 3) mehr Wahlvorschläge unterschrieben als für die betreffende Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihr für diese Gruppe abgegebenen und/oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen soweit nicht auch ohne sie das Quorum des Abs. 4 erreicht wird. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Die Wahlleiterin prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerberinnen bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidatinnen endgültig. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 und 66 BRAO und/oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jede Gruppe (§ 1 Abs. 3) in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung kann (abweichend von § 1 Abs. 6) auch ausschließlich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen umfassen

- a) die Wahlerklärung, mit der die Wahlberechtigte erklärt, dass sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat oder dass sie infolge eines körperlichen Handicaps hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat, und
- b) den Stimmzettel (Abs. 3).

Bei der elektronischen Wahl wird die Wahlerklärung nach lit. a durch die Anmeldung im Wahlportal ersetzt.

- (3) Der Stimmzettel enthält nur die zugelassenen Kandidatinnen mit dem Familiennamen, dem oder den Vornamen und der Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO). Die Kandidatinnen werden auf dem Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen (§ 1 Abs. 3) aufgeführt.
- (4) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 3 Briefwahl beschlossen, bestehen die Wahlunterlagen zusätzlich zu dem Stimmzettel (Abs. 3) aus
 - a) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf“ und
 - b) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf“ und
 - c) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei (§ 27 Abs. 1 BRAO) der Wahlberechtigten und die Mitgliedsnummer der Wahlberechtigten enthält.

§ 12

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum Beginn der Wahlfrist über das *beA* die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) und die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) übermittelt. § 1 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 Abs. 2 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und durch Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei muss das verwendete elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und dass die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.
- (4) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachzuvollziehen sein. Für die Wahlberechtigte muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme darf erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigte ermöglicht werden. Eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe muss der Wahlberechtigten angezeigt werden. Mit Anzeige der erfolgreichen Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem von ihr verwendeten Computer speichert. Außerdem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der

Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

- (6) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Eine Protokollierung der Anmeldung beim elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adresse und/oder personenbezogener Daten darf nicht erfolgen.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Treten während der elektronischen Wahl Störungen zu Tage, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden und/oder Löschen bereits abgegebener Stimmen und/oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen sind, kann der

Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen lassen.

- (3) Treten während der elektronischen Wahl Störungen zu Tage, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden und/oder Löschen bereits abgegebener Stimmen und/oder eine Stimmenmanipulation nicht ausgeschlossen sind, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.
- (4) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in der Wahlniederschrift (§ 20) zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies beinhaltet vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Server-Hardware geführt werden. Das gewählte System muss durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass im Falle der Störung oder des Ausfalls eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutz der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben

auf einzelne Wahlberechtigte über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als autorisierte Zugriffe sind dabei vor allem die Überprüfung der Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten und die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) anzusehen. Es darf keine Möglichkeit bestehen, auf den Inhalt der Stimmabgabe zuzugreifen.
- (4) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten ist vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und zum Inhalt der Stimmabgabe sind so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der von ihnen für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Dabei muss auf Bezugsquellen geeigneter, kostenfreier Software hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme von den Sicherheitshinweisen muss vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigte in elektronischer Form verbindlich bestätigt werden.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der nach dieser Satzung an das elektronische Wahlsystem gestellten Anforderungen zu verpflichten. In Zweifelsfällen ist ein Experte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu Rate zu ziehen.

§ 16

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 3 Briefwahl beschlossen, versendet der Wahlausschuss spätestens zum Beginn der Wahlfrist per einfachem Brief die Wahlunterlagen an jede Wahlberechtigte und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.
- (2) Die Wahlberechtigte gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie
 - a) auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt und
 - b) den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis in den Rücksendeumschlag einlegt und
 - c) den Rücksendeumschlag dem Wahlausschuss übermittelt.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf) eingegangen ist.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die in der jeweiligen Gruppe (§ 1 Abs. 3) die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses bei der elektronischen Wahl

- (1) Nach Schließung des Online-Wahlportals wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Die Ungültigkeit einer Stimme ist in der Wahlniederschrift (§ 20) stichwortartig zu begründen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss ist für die Administration der Wahlserver, für die Überwachung der Auszählung und für die Archivierung der Wahl zuständig. Der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. Das elektronische Wahlsystem muss die technische Möglichkeit bieten, den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar zu machen. Zu diesem Zweck sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Frist des § 22 Abs. 1 zu speichern.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Briefwahl

- (1) Bei einer vom Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 3 beschlossenen Briefwahl bündeln die Wahlhelferinnen täglich die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge, versehen das jeweilige Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen täglich in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

- (2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung der Absenderin, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (5) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde (wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt), oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
 - c) der Rücksendeumschlag keinen Wahlausweis enthält oder
 - d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,wird der Rücksendeumschlag, einschließlich seines Inhalts mit einem Beanstandungsvermerk zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.

(7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden sodann entnommen und geöffnet.

(8) Sofern

a) der Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als für die betreffende Gruppe (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zu wählen sind, oder

b) der Stimmzettel einen Zusatz und/oder Vorbehalt enthält oder

c) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen der Wählerin nicht mehr erkennen lässt, oder

d) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder

e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist die Stimme ungültig.

(9) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidatinnen hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist dies für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlags nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Kandidatinnen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Die Ungültigkeit einer Stimme ist in der Wahl Niederschrift (§ 20) stichwortartig zu begründen.

(11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jede Bewerberin entfallenden Stimmen gezählt.

(12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 20

Wahlniederschrift

(1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch die Wahlleiterin festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelferinnen und

b) die Beschlüsse des Wahlausschusses und

c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählerinnen im Wahlbezirk und

d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und

e) die gewählten und nicht gewählten Kandidatinnen und die Zahl der jeweils auf sie entfallenen Stimmen.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Die Wahlleiterin benachrichtigt unverzüglich über das beA die gewählten Kandidatinnen und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zugang der Nachricht zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. § 1 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die Wahl von der Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber der Wahlleiterin schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einer Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an ihrer Stelle diejenige Kandidatin gewählt, die für die betreffende Gruppe (§ 1 Abs. 3) die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. § 17 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis auf der Website der Rechtsanwaltskammer (dritte Wahlbekanntmachung). Dabei ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen.
- (5) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 22

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.

- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.